

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Gemeinschaft der Selbstständigen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Kirchlinteln e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Kirchlinteln.
3. Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erhalten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Gemeinschaft strebt den Zusammenschluß der Selbstständigen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Kirchlinteln an.
2. Sie hat die Aufgabe, zur Erhaltung eines leistungsfähigen Berufsstandes die Belange der Selbstständigen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Kirchlinteln auf allen Interessengebieten wahrzunehmen, insbesondere in der Wirtschafts-, Steuer-, Sozial- und Kulturpolitik, sowie auf dem Gebiet der Werbung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gemeinschaft enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und verfolgt keine konfessionellen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die als Gewerbetreibender oder Selbstständiger tätig ist und in der Gemeinde Kirchlinteln wohnt, in der Gemeinde Kirchlinteln ihren Geschäftssitz hat oder dort eine Niederlassung betreibt, kann ordentliches Mitglied werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person oder öffentliche Körperschaft mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde Kirchlinteln werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die das Aufnahmesuch ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist an den Vorsitzenden zu richten; über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Ein Mitglied kann freiwillig zum Schluß eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden, die diesem spätestens bis zum 30. September des Jahres zugegangen sein muß, austreten.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Ein den Ausschluß rechtfertigendes Verhalten ist insbesondere bei einem Handeln des Mitglieds gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins wie auch in der wiederholten Nichtzahlung des Jahresbeitrages gegeben. Der Ausschluß kann vom Vorstand mit der Folge, daß die Mitgliedschaft ruht, beschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluß beschließt die nächste Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird sofort wirksam; der restliche Jahresbeitrag gilt als verfallen.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Rückständige Beiträge können nach einmaliger Mahnung (Mahngebühr 10,- €) gerichtlich erhoben werden.

§ 5 Organe

1. Die Organe der Gemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Darüber hinaus muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung muß spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung erfolgen.
3. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Vorstandssprecher), dem zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Pressewart und einem Kassenwart. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Vereinsintern verpflichtet sich der zweite Vorsitzende jedoch, nur tätig zu werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hiervon abweichend werden der zweite Vorsitzende, der Kassenwart sowie ein Kassenprüfer ausnahmsweise durch die Gründungsmitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Der Kassenwart hat die Kasse zu führen und über den Bestand vor der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Die Kasse ist dabei von zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.

Es obliegt dem Schriftwart, über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Inhaltsprotokolle zu fertigen, jedoch die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist möglich.

4. Der Vorstand wird beraten und unterstützt durch einen aus höchstens fünf Personen bestehenden Beirat. Die Mitglieder des Beirates sollen die in der Mitgliedschaft vertretenen Branchen repräsentieren. Von jeder Branche ist – soweit möglich – ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Die Mitglieder des Beirates werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder. Der Beirat und dessen einzelne Mitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und diesen auf branchenspezifische Anliegen aufmerksam zu machen. Dem Beirat obliegt ferner die Organisation und Betreuung der geplanten Veranstaltungen. Hierzu kann der Vorstand im fortlaufenden Wechsel bestimmte Branchenvertreter mit der federführenden Betreuung der Veranstaltung beauftragen.

Der Beirat oder einzelne seiner Mitglieder können vom Vorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels einfachem Brief oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.

Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller eingetragenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Anzahl der Beiratsmitglieder
 - d) die Wahl der Beiratsmitglieder
 - e) die Festlegung allgemeiner Aufgaben,
 - f) die Beitragsfestsetzung,
 - g) die Höhe der Aufnahmegebühr,
 - h) den Ausschluß eines Mitglieds,
 - i) die Satzungsänderungen,
 - j) den Beitritt zu anderen Organisationen,
 - k) die Vereinsauflösung.
5. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern beschlußfähig.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen dem ersten Vorsitzenden vorzulegen und von dem Schriftführer sowie dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden. Die Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Versammlung beschließt dann auch über die Art der Liquidation und der Verwertung des verbleibenden Vermögens, dies aber mit 2/3 Mehrheit. Das Vermögen kann nur gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Kirchlinteln zugeführt werden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.